



Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

17.06.2011  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
IV-7 031 002 0407  
bei Antwort bitte angeben

### Abwasserbeseitigung Vollzug des § 61a LWG

Im Hinblick auf die Dichtheitsprüfung und die ggf. notwendige Sanierung undichter privater Abwasserleitungen konkretisiere ich meinen Erlass vom 05.10.2010 wie folgt:

#### Dichtheitsprüfung

Entsprechend § 61a LWG sind private Abwasserleitungen auf Dichtheit zu prüfen. Die Art der Dichtheitsprüfung ist nicht vorgegeben. Als Regelverfahren hat sich eine optische Inspektion mit TV-Kamera bewährt. Damit können Schäden festgestellt, aber nicht alle undichten Stellen erkannt werden. Die optische Inspektion wird dennoch als Dichtheitsnachweis im Sinne der DIN 1986-30 anerkannt. Lediglich für Fremdwasserschwerpunktgebiete und in Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen sinnvoll.

Die in der Regel preiswerteste Art der Dichtheitsprüfung stellt die Wasserstandsfüllprüfung dar. Dabei wird die Leitung zunächst abgesperrt und die Rohre bis 50 cm über den höchsten Punkt mit Wasser gefüllt und über 15 Minuten gehalten. Die Leitung gilt als dicht, wenn eine bestimmte Wasserzugabemenge nicht überschritten wird. Bei Grundleitungen, die unter der Bodenplatte liegen, kann die Füllhöhe bis zur obersten Rohrverbindung zwischen Bodenablaufgegenstand und Grundleitung reduziert werden. Die Füllhöhe reduziert sich dadurch i.d.R. auf ca. 20-30 cm unter Fußbodenoberkante.

Eine Druckprüfung gemäß DIN EN 1610 ist in der Regel nur bei Neubauten und wesentlichen Änderungen erforderlich.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnlinien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



## **Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung außerhalb von Wasserschutz- gebieten** - Seite 2 von 3

Den spätesten Zeitpunkt der Durchführung einer Dichtheitsprüfung legt die Gemeinde fest. Die Gemeinde kann die Überprüfung des öffentlichen Kanals mit der Überprüfung der privaten Abwasserleitungen zusammenlegen. Dies hat den Vorteil, dass für den Bürger nachvollziehbar wird, dass für die öffentlichen und privaten Abwasserleitungen die gleichen Maßstäbe gelten.

Wenn die Gemeinde von dieser Option keinen Gebrauch macht, weil die öffentliche Kanäle in den letzten Jahren bereits ein- oder mehrmals untersucht worden sind, sollte die Gemeinde im Zuge ihrer Unterrichts- und Beratungspflichten die Bürger über diese Untersuchungen informieren.

### **Dichtheitsbescheinigung**

Als Anlage liegt dem Erlass die im Auftrag des MKUNLV erarbeitete Musterdichtheitsbescheinigung bei. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Sachkundigen sowie durch die Kommunen. Ich bitte die Kommunen über die Musterdichtheitsbescheinigung zu unterrichten und deren Einsatz dringend zu empfehlen.

Anhand des der Musterdichtheitsbescheinigung beigefügten Bildreferenzkatalogs soll eine einfache Bewertung von Schadensbildern ermöglicht werden.

### **Sanierungsnotwendigkeiten und Fristen**

Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass die private Abwasseranlage starke oder mittlere Schäden aufweist, ist sie grundsätzlich zu sanieren. Die Entscheidung, ob und wann eine Sanierung erforderlich ist, trifft – vorbehaltlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Entscheidungen der zuständigen Ordnungsbehörden - die Gemeinde. Dabei kann eine Orientierung an der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 (vergleiche Entwurf Stand: 10/2010) hilfreich sein.



Bei Schäden, die beispielsweise die Standsicherheit betreffen Seite 3 von 3  
(Schadenskategorie A), ist eine sofortige Sanierung erforderlich.  
Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 sollte  
diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten  
abgeschlossen sein.

Bei mittelschweren Schäden soll die Sanierung in einer angemessenen  
Frist erfolgen. Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der  
DIN 1986 -30 sollte diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 5  
Jahren abgeschlossen sein.

Für geringe Schäden der Schadensklasse C sollten grundsätzlich **keine  
Sanierungsfristen** vorgegeben werden; die Beurteilung einer  
Notwendigkeit der Sanierung kann im Rahmen der wiederkehrenden  
Prüfung erfolgen.

#### Dränageanschlüsse am Schmutz- oder Mischwasserkanal

Die Abwassersatzungen fast aller Gemeinden beinhalten ein Verbot des  
Einleitens von Drainagewasser in Schmutz- oder Mischwasserkanäle.  
Vielerorts sind Drainageanschlüsse trotzdem toleriert worden. Die  
Kenntnis über den Umfang der Drainageeinleitungen und die damit  
verbundenen Kosten ist größtenteils vor Ort nicht vorhanden. Gerade in  
Fremdwasserschwerpunktgebieten ist diese Kenntnis aber notwendig,  
um effiziente Sanierungskonzepte für die öffentliche Kanalisation zu  
ermöglichen. Insofern stellt die Feststellung „Drainageanschluss“ eine  
Grundlage für zukünftige Kanalsanierungsmaßnahmen im öffentlichen  
Bereich dar. **Sie bedeutet nicht, dass der private  
Grundstücksbesitzer in jedem Fall den Drainageanschluss zu  
beseitigen hat.** Für ein Abklemmen der Drainage von Schmutz- und  
Mischwasserkanälen muss häufig erst eine entsprechende öffentliche  
Ableitung ermöglicht werden. Dies kann beispielsweise durch  
Umwandeln eines Mischwassersystems in ein Trennsystem geschehen.

Im Auftrag